

	1858.	1857.
Karben	Etr. 2,004.	1,932.
Kaffee	= 61,020.	51,493.
Langwaaren	= 5,353.	5,587.
Leber	= 1,579.	3,162.
Mandeln	= 962.	1,289.
Mehl	= 8,899.	3,942.
Del, flüssiges	= 4,420.	6,826.
= hartes	= 130.	3,174.
Pfeffer und Piment	= 1,646.	1,542.
Pflaumen	= 1,230.	2,302.
Rauchwaaren	= 2,255.	2,360.
Reis	= 12,796.	13,663.
Rosshaare	= 392.	1,293.
Rosinen und Korinthen	= 4,442.	8,603.
Syrup	= 3,019.	3,674.
Spiritus aller Art	= 2,088.	613.
Tabak	= 15,896.	14,777.
Wein	= 1,220.	1,623.
Wolle	= 8,460.	5,656.
Zucker	= 38,584.	61,059.

Das Jahr 1858 schließt mit einem Lagerbestand von 76,156 Etr. gegen in 1857: — 69,144 Etr.

Die Auflagerung erfolgte durch

338 Firmen und Geschäftsleute — in 1857: — 284.
14 Privatpersonen — in 1857: — 18.

Lagerscheine sind ausgestellt:

1858: — 18,472 Pöste — in 1857: — 18,028.

Auch im verfloffenen Jahre waren die Lager-Räumlichkeiten zu Zeiten kaum ausreichend und die durchschnittliche Belastung, wie erwähnt, stärker als bisher.

Die Leipziger Messen.

III.

(Wir sind in Betreff der Notiz, daß der gegen den Wortlaut der Conti-Ordnung gemachte Gebrauch der Leipziger Conti Seitens Berliner Häuser mit Kenntniß der Zollverwaltung geschehen sei, amtlich berichtigt worden, müssen aber darauf aufmerksam machen, daß diese Ansicht bereits in die officiell-statistische wie handels-encyklopädische Literatur übergegangen ist.)

Wir fahren heute in dem Gegenstande fort und fassen ihn, einerseits, weil Manches nur einem geringeren Theile unserer Kaufmannschaft bekannt sein wird, andererseits, weil wir zugleich unsern kaufmännischen Verein hierbei im Auge haben, etwas weiter.

Die laufenden Conti bestehen also darin, daß die von dem Großhändler aus dem Auslande bezogenen Waaren ohne Zollerhebung vorerst einfach das Jahr über notirt werden, bis sie entweder durch Verkauf für einen Platz im Zollvereinsgebiete in den freien Verkehr treten oder zur Wiederausfuhr kommen, also nur als Durchgangsgüter fungiren.

Die Hauptbestimmungen sind hierüber folgende:

Der ein fortlaufendes Conto Nachsuchende muß

a) bei baumwollenen Waaren, ausschließlich der Bobbinets und wollenen Waaren, von einem Halbjahr zum andern soviel Waaren zur Anschreibung bringen können, daß der dafür creditirte Zollbetrag mit Anrechnung des Zollwerths der im Bestand befindlichen Waaren für jedes folgende Halbjahr (Semester) mindestens 12,000 Thaler, die jährlichen Ein- und Durchgangsabgaben aber mindestens 4000 Thlr. betragen;

b) bei seidnen, halbseidnen und Leinenwaaren in demselben Zeitraum soviel Waaren zur Contirung bringen können, daß die Creditanschreibung mindestens 4500 Thlr. und die jährliche Gefällzahlung 1500 Thlr. beträgt;

c) bei allen übrigen contofähigen Artikeln, einschließlich der Bobbinets, soviel Waaren in demselben Zeitraum contiren können, daß die Creditanschreibung mindestens 1800 Thlr., der davon zu entrichtende Ein- und Durchgangszoll aber mindestens jährlich die Summe von 800 Thlr. erreicht.

Hierzu treten folgende Bestimmungen:

- 1) Wenn Waarenlager mehrere Kategorien umfassen, so werden vorstehende Mindestbeträge erreicht, dafern für den hauptsächlichsten Geschäftszweig die Merkmale der Anschreibung und Besteuerung durch Berechnung der Summe aus den andern Kategorien erfüllt sind.
- 2) Das von der Summe der Anschreibung hergenommene Kriterium wird bemessen nach dem Betrage der Eingangszölle des dormaligen Tarifs. Eintretende Veränderungen in den betreffenden Tarifpositionen ziehen eine entsprechende Aenderung in den Mindestbeträgen der Creditsumme und des jährlich zu zahlenden Zolles nach sich.
- 3) Dem Mindestbetrage der jährlichen Zollentrichtung werden alle auf vereinsländischen Messplätzen erweislich erlegten Ein- und Durchgangszölle von den in Frage kommenden Waaren hinzugerechnet.
- 4) Der Nachweis, allein an Durchgangszöllen soviel gezahlt

zu haben, daß der Eingangszoll von den durchgeführten Waaren das Minimum der jährlichen Zollzahlung erreicht haben würde, erfüllt die bedingte Höhe der letzteren.

- 5) Uebernimmt ein Großhändler auf sein Conto Posten von Conten anderer Großhändler, so kommen ihm diese Posten bei der Creditanschreibung dann, wenn dergleichen Uebertragungen von seinem Conto früher ebenfalls stattgefunden haben, nur so weit, als letztere von ersteren überstiegen werden, in Anrechnung.
- 6) Nicht minder finden die von andern vereinsländischen Messplätzen und Pachtostädten unter Begleitscheincontrole eingehenden Retoursendungen bei der Creditanschreibung nur soweit Berücksichtigung, als sie die früheren unter Begleitscheincontrole bewirkten Retoursendungen nach dergleichen Mess- und Pachtostädten übersteigen. Im entgegengesetzten Falle sind dieselben als nicht anrechnungsfähig im Conto zu bezeichnen.
- 7) Dagegen werden die Zollbeträge für Waaren, welche ein Contoinhaber unmittelbar vom Auslande unter Begleitscheincontrole nach andern vereinsländischen Messplätzen dirigirt hat, um auf sein dortiges Messconto angeschrieben zu werden, auf erfolgten Nachweis bei Beurtheilung der Höhe der Creditanschreibung mit in Betracht gezogen.
- 8) Der Nachweis in solchen und den zu 3) bemerkten Fällen wird durch die dergleichen Posten besonders bezeichnenden Schlussrechnungen auf den vereinsländischen Messplätzen oder durch besondere Bescheinigungen der beteiligten Hauptämter geführt.
- 9) Nach diesen Grundsätzen wird, ob ein Großhandel bestanden hat und das fortlaufende Conto in dieser Beziehung fort-dauern kann, mit Grundlegung der bemerkten Kriterien in der Regel nach den Ergebnissen des vorangegangenen Jahres d. h. der beiden letzten halbjährigen Abrechnungen, dergestalt bemessen, daß die Summen der beiden Creditabschlüsse das Doppelte der als Kriterium angenommenen Summe der Creditanschreibung eines Semesters ergeben und hiernächst in beiden Semestern zusammengenommen die bedingene Höhe der Abgabenzahlung erfolgt sein muß.

Eine nachgewiesene Zollbetrug macht des Conto's verlustig. Jede Veränderung mit den Inhabern einer Großhandlung muß dem Hauptsteueramt binnen 8 Tagen schriftlich gemeldet werden.

Die Bestimmungen über Anfertigung, An- und Abschreibung vom fortlaufenden Conto, über Haltung gemischter Lager, Uebertragung von einem Conto auf das andere, sind dieselben wie beim zeitweisen Messconto, doch mit folgenden Modificationen:

Außer den Messzeiten können gleichbezahlte Waaren an Quantitäten unter $\frac{1}{4}$ Centner netto ($25\frac{1}{2}$ Zollpfund) nicht angeschrieben werden. Bei seidnen Waaren dagegen beginnt die Abschreibung schon mit 5 Pfund netto ($4\frac{1}{2}$ Zollpfund), bei andern gleichartigen und gleichbezollten Waaren aber, wenn sie mehr als 20 Thaler vom Centner (34 fl. $3\frac{3}{4}$ kr. vom Zollcentner) tragen, mit $\frac{1}{2}$ Centner netto ($12\frac{1}{2}$ Zollpfund), und bei Waaren, welche mit dem letztgedachten Satz oder niedriger belegt sind, mit $\frac{1}{4}$ Centner netto ($25\frac{1}{2}$ Zollpfund). Wird die abzuschreibende Waare an den Käufer oder dessen Bevollmächtigten am Messplatz übergeben, so stellt der Contoinhaber zwei gleichlautende Certificate aus und übergibt sie, wenn das Geschäft während der Messzeit stattgefunden hat, der Messbuchhalterei bis zum Schluß der Messcontis; der Ausgang der Waare muß binnen 4 Wochen nachgewiesen werden, widrigenfalls die Abschreibung vom Conto nicht erfolgt, außer den Messzeiten sind die Certificate nur 8 Tage a dato ihrer Ausfertigung abschreibungsfähig.

Versendet der Contoinhaber selbst die contirten Waaren, so braucht er nur ein Certificat auszustellen, da die Abschreibung dann nach der Rückkunft des dechargirten Begleitscheins erfolgt. Ende Mai und November erfolgt die Ermittlung und Festsetzung des Zollbetrags von den nicht abgeschriebenen Waaren nach Vorschrift des laufenden Tarifs.

Von den ins Ausland verkauften Waaren hat der Contoinhaber den Durchgangszoll zu entrichten und zwar:

von den während der Messzeit abgeschriebenen Waaren 12 gGr. vom Centner netto (50 Kr. vom Zollcentner), von den außer der Messzeit versendeten Waaren die tarifmäßigen Durchgangszölle, aber ebenfalls nur nach dem Nettogewicht. Außerdem werden die Messkosten von dem Bruttogewicht der abgeschriebenen Waaren entrichtet.

Behufs der Bestandsaufnahme giebt der Conto-Inhaber eine Declaration ab und es liegt im Ermessen des Hauptsteueramts, wann und wie speciell eine Revision stattfinden soll. Ergiebt sich dabei ein geringerer Abfall als declarirt und zwar über 10 Procent, so wird neben Verzollung des ermittelten Manco's noch das processualische Verfahren eingeleitet. Bei unverhältnismäßig geringem Manco muß sich der Conto-Inhaber über die Abstammung der Waaren und deren Identität mit den im Conto angeschriebenen genügend ausweisen. Der bei der Lagerrevision ermittelte Bestand bildet die neue Anschreibung auf das Conto.

Von den im Lande abgesetzten Waaren ist von dem Contoinhaber die tarifmäßige Eingangsabgabe zur Hälfte binnen 3 Tagen